

Faktenblatt KVA 1: Annahmekontrolle (organisatorische, administrative, analytische und visuelle Aspekte) für Sonderabfälle, ak-Abfälle und übrige Abfälle in KVA

Begriffe / Geltungsbereich

Begriffe:

- Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA): Anlage zur thermischen Behandlung von Abfällen
- Statt KVA wird auch der Begriff Kehrlichtheizkraftwerk (KHKW) verwendet.
- Die Begriffe „Annahme“ und „Entgegennahme“ (gemäss Terminologie in der VeVA) werden im vorliegenden Faktenblatt synonym verwendet.
- Sonderabfälle (S)
- Andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)

Geltungsbereich:

- Das Faktenblatt regelt, wie sichergestellt werden kann, dass nur die zugelassenen Abfallarten auf die KVA gelangen. Es definiert die Kontrollmassnahmen der Anlieferung von Abfällen an die KVA und thematisiert – unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Betreibern – organisatorische, administrative, analytische und visuelle Aspekte.
- Die Zulassungskriterien der KVA für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden in einem separaten Faktenblatt behandelt.

Hauptziele im Vollzug

- Verhinderung von Fehlanlieferungen
- Gewährleistung der umweltgerechten Entsorgung bzw. thermischen Verwertung

Problemstellung

An die KVA werden die verschiedensten brennbaren Abfälle angeliefert. Bei der Annahmekontrolle muss in der Regel kurzfristig und vor Ort entschieden werden, ob die Abfälle der Deklaration entsprechen und ob die Lieferung angenommen wird oder zurückgewiesen werden muss. Es existieren keine einheitlichen Annahmekontrollen. Es ist nicht definiert, welchen Aufwand Betreiber und ev. Behörden betreiben sollen, um die deklarierten Abfälle und ihre Inhaltsstoffe zu verifizieren, wann analytische Kontrollen angeordnet werden sollen etc. Qualitätsstandards für Stichproben fehlen.

Die Kompatibilität von Abfallrecht (TVA, VeVA), Chemikalienrecht und Transportvorschriften ist nicht gegeben.

Instrumente des Vollzugs

- VeVA-Empfängerbewilligung (für Sonderabfälle und ak-Abfälle)
- Betriebsbewilligung und Betriebsreglement für KVA (das Instrument der Betriebsbewilligung für KVA besteht nicht in allen Kantonen)
- Eigenkontrollen und Amtskontrollen über Zulassung der Abfälle

Gemeinsames Verständnis für den Vollzug

Generelle Bemerkungen:

- **Zugelassene Abfälle:** Der Kanton definiert im Rahmen der Betriebsbewilligung oder einer anderen Bewilligung, welche S und ak-Abfälle und welche übrigen Abfälle im Einzelnen zugelassen sind.

- Die KVA-Betreiber stellen sicher, dass sie über kompetente Fachkräfte verfügen, welche die notwendigen Kontrollen VeVA-konform durchführen. Wenn die KVA über diese Fachkräfte nicht selber verfügt, sind externe Fachleute beizuziehen.
- Bei der Entgegennahme von Abfällen wird geprüft, ob die Abfälle für die thermische Behandlung in der KVA geeignet sind.
- Die Grösse der Abfälle wird überprüft. Sperrgut wird zerkleinert, bevor es der thermischen Behandlung zugeführt wird.
- Das Betriebsreglement beschreibt, welche Abfälle in die KVA geliefert werden können und welches die Pflichten des Abfall-Lieferanten sind (vgl. separate Beilage).
- In der Negativliste können diejenigen Abfälle aufgeführt werden, die nicht entgegengenommen werden dürfen.
- In der Positivliste können diejenigen Abfälle aufgeführt werden, die für die KVA zugelassen sind.

Abfallannahme und Qualitätskontrolle:

- **Überwachung der Abfallannahme:** Der Ablauf der Abfallannahme der S und ak-Abfälle sowie der übrigen Abfälle sind in den Anhängen 1 und 2 in zwei Schemata beschrieben.
- **Eigenkontrolle: Stichproben durch KVA-Betreiber**
 - a) **Sonderabfälle und ak-Abfälle:** Analytische Kontrollen sind sinnvoll und werden unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit im Ermessen der KVA-Betreiber sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde durchgeführt.
 - b) **übrige Abfälle:** Bei der normalen Abfall-Anlieferung (von brennbaren Siedlungsabfällen und anderen, nicht verwertbaren Abfällen, die nicht Sonderabfälle oder ak-Abfälle sind) werden zur Qualitätskontrolle Stichproben im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips genommen (mind. 5 solcher Stichproben pro Arbeitswoche). Dabei werden die Anlieferungen visuell nach nicht zulässigen Bestandteilen untersucht.
Die Stichproben gemäss a) und b) werden vom KVA-Betreiber protokolliert (vgl. Anhang 3). Die fehlbaren Anlieferer und die kantonale Aufsichtsbehörde werden jeweils schriftlich über das Resultat der Stichprobe informiert. Der KVA-Betreiber wertet die Stichproben-Protokolle Ende Jahr aus.
- **Amtsüberwachung:** Sporadisch werden Kontrollen durch die kantonale Aufsichtsbehörde vorgenommen.
- **Sanktionierung bei Regelverstössen:** Wenn die Abfall-Lieferanten gegen das Reglement „Anlieferung von Abfällen“ verstossen oder sie die Deklarations- und Bewilligungspflicht für die Anlieferung von Sonderabfällen umgehen (Falschdeklaration), können ihre Abfälle abgewiesen, Einlieferersperren verhängt, eine polizeiliche Verzeigung vorgenommen bzw. die kantonale Aufsichtsbehörde informiert werden.
- **Radioaktivität:** Es wird empfohlen, die Abfälle auf Radioaktivität zu überprüfen.
- Die Prozesse der Abfallannahme und Qualitätskontrolle inkl. Stichprobenahme sind schriftlich festzuhalten und gelten für **VeVA-Verantwortliche, Waagpersonal und Hallen- bzw. Platzwart/innen**. Diese Personen werden entsprechend geschult.

Datenreporting:

- Die entgegen genommenen Abfälle und ihre Mengen sind zu erfassen und der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde jährlich zu rapportieren.
- Die Sonderabfälle sind gemäss VeVA vierteljährlich zu melden.
- Die ak-Abfälle und die übrigen Abfälle sind jährlich zu melden.

Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA), Art. 38 Abs. 2: Errichtung und Betrieb von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle: Der Betreiber muss über das nötige qualifizierte Personal verfügen und bei der Annahme kontrollieren, ob diese zugelassen sind. Art. 40 Abs. 3: Definition, unter welchen Bedingungen eine Annahme von Sonderabfällen zulässig ist. Überwachung gemäss Art. 41 und 42.

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit LVA
- Verordnung zur Reduktion von Risiken im Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV), Anh. 1.1: Halogenierte organische Verbindungen
- Kantonale Regelungen bezüglich Betriebsbewilligungen
- Betriebsreglement für Kehrichtheizkraftwerke (KHKW) des ZAV (s. separate Beilage im extranet der KVU Ost)
- Strafrechtliche Relevanz der Qualitätssicherung der Abfallannahme in KVA. Rechtsgutachten von Dr. Peter Ettler, Zürich vom 18. April 2008

Vollzug / Kontrolle

Vollzugsebenen / zuständige Stelle(n) im Kanton: zuständige Fachstellen, in der Regel Fachstellen Abfallwirtschaft

Kommunikation

- Kommunikation der Vollzugsphilosophie: Die Information erfolgt durch die Kantone, unter Einbezug der verantwortlichen Stellen. Dabei sind kantonsintern die betroffenen Fachstellen und Ämter zu informieren. Nach aussen sind die betroffenen Betriebe und die Fachöffentlichkeit zu informieren.
- Kommunikationsformen: z.B. schriftliche Informationen, Tagungen, ev. Pressekonferenz
- Gegenseitige Information der Kantone: Periodisch informieren sich die Kantone über den Erfolg der eingesetzten Instrumente und insgesamt über die Erfahrungen im Vollzug.

Erfolgskontrolle

- Anfang 2012 wird das Datenreporting der Kantone zusammengetragen, überprüft und die notwendigen Anpassungen werden vorgenommen.
- Im Jahr 2014 wird der Vollzug in einer Umfrage bei den beteiligten Kantonen überprüft, z.B. bezüglich Eignung des Annahmeprozedere und der eingesetzten Formulare sowie der Qualitätsentwicklung des entgegengenommenen Kehrichts.

Offene Fragen / Ungelöste Probleme / Unterschiede im Vollzug

Keine.

Separate Beilage:

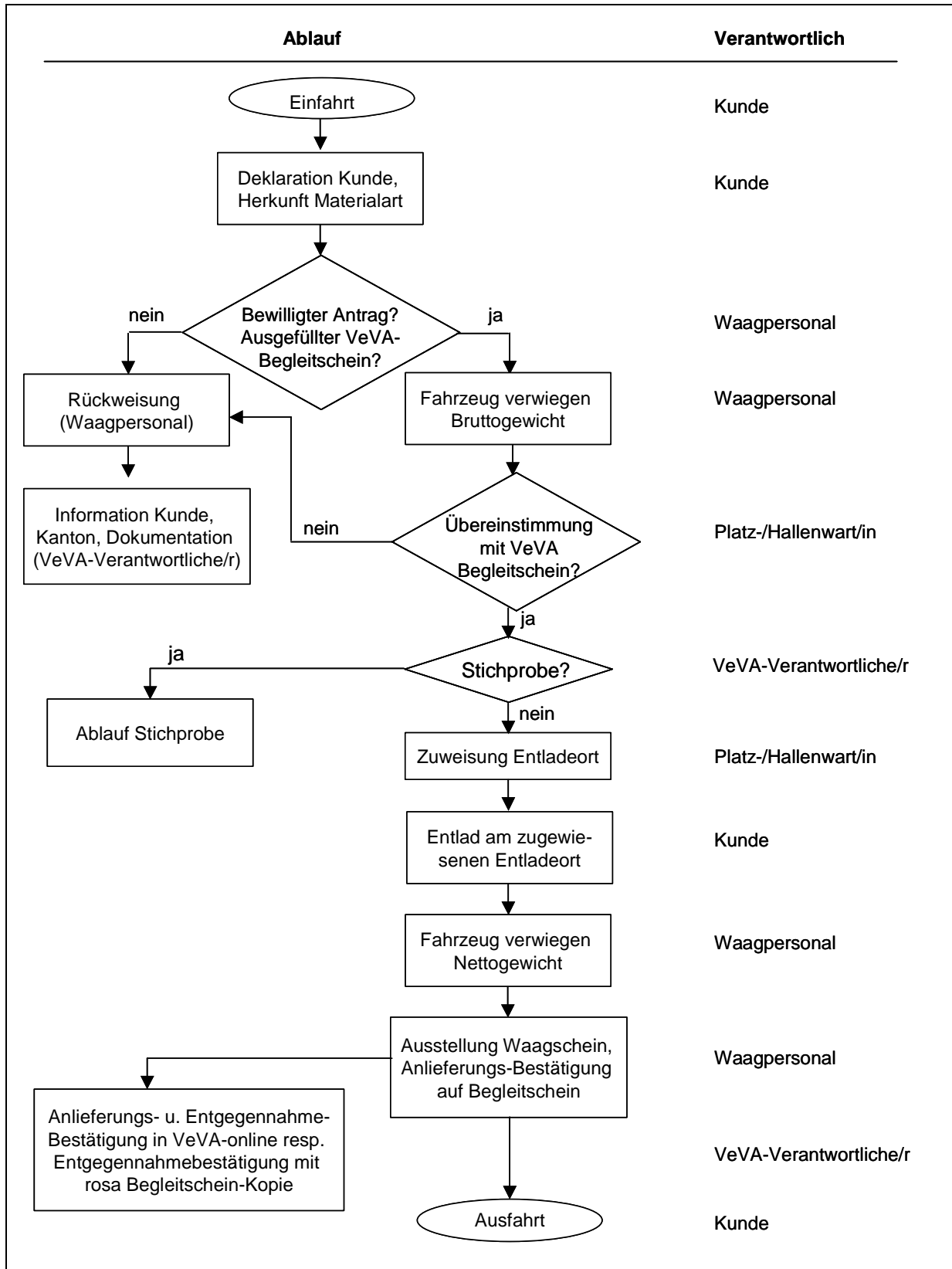
ZAV Zürcher Abfallverwertungsverbund, Auszug aus Betriebsreglement KVA betreffend Annahmekontrolle inklusive Beilagen 3.1 – 3.4 (Stand 2009, siehe extranet der KVU Ost):

- 3.1: Reglement Anlieferung von Abfällen
- 3.2: Antrag zur Entsorgung von Sonderabfall im Kehrichtheizkraftwerk
- 3.3: Reglement Qualitätssicherung Abfallannahme
- 3.4: Stichprobe-Protokoll

Genehmigung durch KVU Ost: 20. November 2009 / Erstpublikation auf extranet: 17. März 2010 /
Herausgabe Internet: 17. März 2010

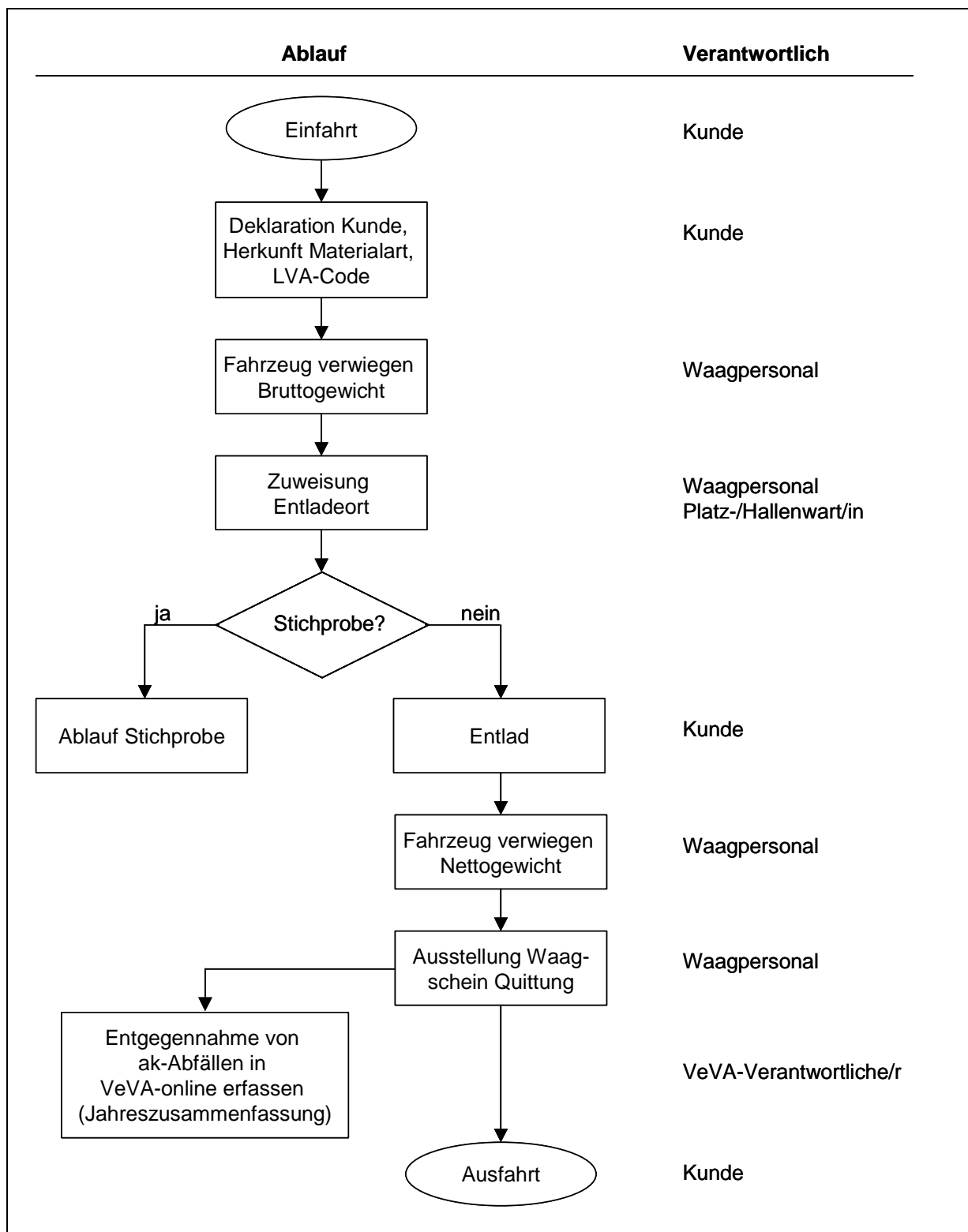
GEO Partner AG, in Zusammenarbeit mit Abfallfachstellen Ostschweiz/FL
P:\6236\Vollzugsordner_Abfall_&_Ressourcen\KVA\FB_KVA_1_Annahmekontrolle_17_Maerz_2010.doc

Anhang 1: Regel-Ablauf der Entgegennahme von Sonderabfällen



Quelle: Verändert nach Betriebsreglement für Kehrichtheizkraftwerke des ZAV

Anhang 2: Regel-Ablauf der Entgegennahme von ak-Abfällen und übrigen Abfällen (ohne Sonderabfälle)



Quelle: Verändert nach Betriebsreglement für Kehrichtheizkraftwerke des ZAV

Anhang 3: Stichproben-Protokollblatt für die Annahme von Abfällen an der KVA (Muster)



Stichprobe-Protokoll Nr.

KHKW				
Datum		Zeit		
Kontrollplatz		Waagschein		
Kunde (Debitor)		Transporteur		
Kennzeichen		Fahrer/in		
Abfallherkunft <input type="checkbox"/> Sortieranlage <input type="checkbox"/> Baustelle <input type="checkbox"/> Betrieb..... <input type="checkbox"/>				
Kontrollen	Kontrolle 1 Materialdeklaration an der Waage		ja	nein
	Angaben der Kundschaft		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kontrolle 2 Kenntnisse des Fahrers/der Fahrerin über Herkunft und Materialzusammensetzung		ja	nein
	Angabe der Kundschaft		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kontrolle 3 Sichtung der ausgekippten Ladung		ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Resultate	Material in Ordnung		ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Beanstandung <input type="checkbox"/> Grösse <input type="checkbox"/> Mineralisches <input type="checkbox"/> Pneu <input type="checkbox"/> Metalle <input type="checkbox"/> Flüssigkeiten <input type="checkbox"/> Staub <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
	Anzahl Fotografien		ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anzahl Proben		ja	nein
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontrollorgan	Name	Unterschrift
Hallen-/Platzwart	
VeVA-Verantwortliche/er	
Fahrer/in	

Ausgefülltes Formular zur Weiterbearbeitung/Ablage: VeVA-Verantwortliche/er (Name)

Quelle: Betriebsreglement für Kehrichtheizkraftwerke des ZAV, Beilage 3.4